

Wechsel in die Erwerbsmigration für Geflüchtete aus der Ukraine

Informationen über den möglichen Wechsel aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in einen Aufenthaltstitel zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind derzeit als vorübergehend Schutzberechtigte/r aus der Ukraine in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Um Ihnen eine **weitere aufenthaltsrechtliche Perspektive** bieten zu können, möchten wir Sie hiermit über die möglichen Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit informieren.

bei Vorliegen eines ausländischen Berufsabschlusses, der in Deutschland nicht anerkannt ist:

➤ **Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung** (§ 19c Abs.2 AufenthG i.V.m. § 6 Beschäftigungsverordnung - BeschV)

Voraussetzung hierfür ist:

1. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer Fachkraft, die zur beabsichtigten Beschäftigung befähigt und die in den letzten fünf Jahren erworben wurde (berufssachlicher Zusammenhang zur geplanten Beschäftigung notwendig)
2. ein konkreter Arbeitsplatz oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot, mit einem Bruttogehalt von mindestens 3.397,50 Euro monatlich bzw. 40.770 Euro im Jahr
3. a) eine im Ausstellungsstaat anerkannte ausländische Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren in Vollzeit oder
b) ein im Ausstellungsstaat anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder
c) ein ausländischer Berufsausbildungsabschluss, der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde und [...] geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln

Ausnahme: bei Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bedarf es keiner formalen Qualifikation

➤ **Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland** (§ 16d Abs.3 AufenthG i.V.m. § 2a BeschV)

Voraussetzung hierfür ist:

1. a) eine im Ausstellungsstaat anerkannte ausländische Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren in Vollzeit
oder
b) ein im Ausstellungsstaat anerkannter ausländischer Hochschulabschluss
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung
3. eine zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber abgeschlossene Vereinbarung worin
 - a) Sie sich verpflichten, spätestens nach der Einreise bei der im Inland nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle unverzüglich das Verfahren zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einzuleiten, und
 - b) sich der Arbeitgeber Ihnen gegenüber verpflichtet, die Wahrnehmung der von der zuständigen Stelle zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation geforderten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen,
4. dass der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist,
5. mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2)

bei Vorliegen eines ausländischen Berufsabschlusses, der in Deutschland anerkannt ist:

➤ **Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Pflegehilfskraft**

(§ 19c Abs.1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV)

Voraussetzung hierfür ist eine inländische Berufsausbildung als Pflegehilfskraft oder eine im Ausland erworbene, als gleichwertig anerkannte Berufsqualifikation

➤ **Fachkraft mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG)

Voraussetzung hierfür ist eine qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildung in Deutschland oder gleichwertige ausländische Berufsausbildung

➤ **Fachkraft mit akademischer Ausbildung** (§ 18b AufenthG)

Voraussetzung hierfür ist ein deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss

➤ **Blaue Karte EU** (§ 18g AufenthG)

Voraussetzung hierfür ist

1. ein deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss und
2. ein konkreter Arbeitsvertrag mit einem Mindestbruttogehalt von jährlich 41.041,80 Euro bzw. monatlich 3.420,15 Euro

Voraussetzung für die Erteilung aller o.g. Aufenthaltstitel ist die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung. Der Wechsel erfolgt erst durch Prüfung und Erteilung durch die Ausländerbehörde.

Personen, die bei Ersterteilung der o.g. Aufenthaltstitel bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen zusätzlich nachweisen, dass Sie eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden.

Auch ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zu einer **Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme**, sowie für ein **Studium** sind denkbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.